

Sitzung vom 28. November 2018

1153. Postulat (Berufliche Grundbildung vor Praktikum)

Die Kantonsrättinnen Monika Wicki, Zürich, und Karin Fehr Thoma, Uster, sowie Kantonsrat Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon, haben am 10. September 2018 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Massnahmen zu ergreifen, damit mehr Jugendliche direkt nach der Volksschule eine berufliche Grundbildung (insbesondere im Sozial- und Gesundheitswesen) ergreifen können. Es gilt zu verhindern, dass immer mehr Jugendliche ein oder mehrere nicht-institutionalisierte Praktika absolvieren müssen und damit über Jahre als günstige Arbeitskräfte ohne jegliche Perspektive auf eine nach-obligatorische Ausbildung missbraucht werden.

Begründung:

Der Übergang von der Volksschule in die Sekundarstufe II stellt für viele Jugendliche eine grosse Herausforderung dar. 2016 besuchten 15% von ihnen ein Brückenangebot sowie weitere 8,5% sonstige Anschlusslösungen, u. a. auch nicht-institutionalisierte Zwischenlösungen wie Praktika (s. Bericht «Entwicklung der Berufsbildung im Kanton Zürich 2008–2017», S. 15).

Die Längsschnittanalyse des Bundesamts für Statistik «Der Übergang am Ende der obligatorischen Schule» zeigte für die ganze Schweiz auf, dass der direkte Einstieg in die einzelnen Bildungsfelder sehr unterschiedlich verläuft (publiziert 2016, S. 33).

Jugendliche, die ein oder mehrere nicht-institutionalisierte Praktika absolvieren, sind zahlreichen Gefahren ausgesetzt. Sie üben anspruchsvolle Berufstätigkeiten aus, ohne dabei von einer Fachperson angemessen begleitet und adäquat dafür entlohnt zu werden. Teilweise bleiben sie über Jahre im Praktikantenstatus beschäftigt ohne jegliche Perspektive auf eine nachobligatorische Ausbildung.

Diese Praktika stehen im Widerspruch zum Berufsbildungsgesetz BBG (SR 412.115) und zur Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115). Gemäss BBG schliesst die berufliche Grundbildung an die obligatorische Schule an. Die Jugendschutzverordnung verbietet gefährliche Arbeiten für Jugendliche bis zum 18. Altersjahr, ausser sie absolvieren eine berufliche Grundbildung und die im Bildungsplan festgelegten Massnahmen

der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes werden von den Betrieben eingehalten. Aktuell ist das Sozial- und Gesundheitswesen wegen dieser Art von Praktika unter Arbeitsmarktbeobachtung durch die Tripartite Kommission des Bundes. Denkbar sind Massnahmen, wie sie im Kanton Bern die kantonale Arbeitsmarktkommission KAMKO für die Kinderbetreuung bereits ergriffen hat. Seit August 2017 dürfen die nicht-institutionalisierten Praktika im Kanton Bern (sog. Einführungspraktika) höchstens sechs Monate dauern. Wenn der Betrieb eine Lehrstelle zusichert, kann dieses Praktikum um weitere sechs Monate verlängert werden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Monika Wicki, Zürich, Karin Fehr Thoma, Uster, und Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Im Kanton Zürich hat die tripartite Kommission für arbeitsmarktlche Aufgaben (TPK) die Gefahr der Ausnützung von Praktikantinnen und Praktikanten als günstige Arbeitskräfte erkannt und zur Verhinderung von Missbräuchen im September 2016 Richtlinien erlassen, die dem branchenunabhängigen Umgang mit Praktika enge Grenzen setzen. Hinsichtlich der nichtinstitutionalisierten Praktika (sogenannte Einführungspraktika) wurden folgende Bedingungen festgelegt: Die Dauer von Einführungspraktika darf längstens sechs bis zwölf Monate betragen. Zudem muss ein Ausbildungscharakter gegeben sein, der mittels geeigneter Unterlagen (z. B. Ausbildungspläne) zu belegen ist. Als Bruttomindestlohn bei einer 40-Stunden-Woche und ohne 13. Monatslohn sind von Beginn weg unabhängig von Alter oder Ausbildung Fr. 2000 auszurichten.

Bestehen in einer Branche durch die Sozialpartner ausgehandelte bzw. empfohlene Lohnquellen für Praktikantinnen und Praktikanten (wie z. B. die KV-Salärempefehlung), sind diese für die Berechnung heranzuziehen. Falls kein Ausbildungscharakter erkennbar ist, sind die betroffenen Personen als normale Arbeitnehmende zu den orts-, berufs- und branchenüblichen Tarifen zu entlönen.

Die von der TPK des Kantons getroffene Regelung geht somit zum Teil weiter als die Massnahmen der in der Begründung des Postulats erwähnten kantonalen Arbeitsmarktkommission des Kantons Bern. Zum einen erhalten Praktikantinnen und Praktikanten von Beginn weg einen deutlich höheren Praktikumslohn, zum anderen wird geprüft, ob tatsächlich ein Ausbildungscharakter gegeben ist oder ob die Tätigkeit nur zum Schein mit der Bezeichnung «Praktikum» versehen wird. Ist dies der Fall,

profitiert die betroffene Person direkt von einem orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn. Auf das Element der Vertragszusicherung wurde wegen entsprechender Aushebelungsmöglichkeiten verzichtet. Hingegen wird die höchstens zulässige Praktikumszeit auf zwölf Monate beschränkt.

Für die im Postulat angesprochene Zielgruppe stehen am Übergang von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II verschiedene strukturierte Angebote zur Verfügung. Dazu gehören im Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektion die betrieblichen Berufsvorbereitungsjahre und die Vorlehre sowie im Bereich der Arbeitslosenversicherung die Motivationssemester (SEMO). Bei Letzteren handelt es sich um eine arbeitsmarktliche Massnahme. Im Kanton werden solche SEMO für bestimmte Berufe unter anderem in Form von Praktika (Einzeleinsatzplätze) im ersten Arbeitsmarkt angeboten. Die SEMO werden in einem ersten Schritt für sechs Monate verfügt. Falls die Jugendlichen nach Ablauf dieser Zeit noch keine Lehrstelle gefunden haben, kann das SEMO noch für höchstens sechs Monate verlängert werden. Ziel aller Angebote ist das Finden einer Lehrstelle.

In den letzten Jahren haben nur zwischen 4,4% und 8,5% der Absolventinnen und Absolventen der Sekundarstufe I als Anschlusslösung ein Praktikum gewählt. Bei den berufsvorbereitenden Angeboten und den SEMO kann das im Postulat angeführte Problem der langjährigen Praktika nicht beobachtet werden. Es ist aber bekannt, dass vor allem Kinderkrippen ihre Lehrstellen für die Ausbildung zur Fachfrau bzw. zum Fachmann Betreuung EFZ vermehrt nicht an Schulabgängerinnen und Schulabgänger vergeben, sondern an Jugendliche, die zuvor im Betrieb ein Praktikum absolviert haben.

Die Kennzahlen aus der Bildungsstatistik des Kantons Zürich zeigen, dass im Beruf Fachfrau bzw. Fachmann Betreuung EFZ im Schuljahr 2018/2019 107 Lehrstellen nicht besetzt werden konnten. Diese Zahl stieg in den letzten Jahren stetig an und deutet darauf hin, dass die Praxis, vor Ausbildungsbeginn ein Praktikum absolvieren zu müssen, für Jugendliche und Eltern abschreckend wirkt.

Wie in der Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 270/2018 betreffend Fehlanreiz für übermässiges Praktikantenwesen in den Betreuungseinrichtungen abschaffen: Betreuungsschlüssel anpassen ausgeführt wurde, ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass auch im Berufsfeld Betreuung eine zweijährige berufliche Grundbildung mit Berufsattest eingeführt wird. Eine solche wäre für die Betriebe eine taugliche Alternative zu Praktika und für die Jugendlichen ein erster eidgenössisch anerkannter Berufsabschluss mit Anschluss an weiterführende Ausbildungen.

Die Bildungsdirektion setzt sich national in den Gremien der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz und bei der kantonalen Organisation der Arbeitswelt für dieses Anliegen ein.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 269/2018 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli